

Protokollauszug vom

17.08.2022

Departement Bau / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 11381, Frauenfelderstrasse, Hegistrasse bis Talwiesenstrasse, Strassenbau; Projektfestsetzung Strassenprojekt, Projektfestsetzung Akustisches Projekt gemäss § 45 Abs. 2 des Strassengesetzes, Bewilligung gebundene Ausgabe und neue Ausgabe

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.22.501-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. [...]

2. [...]

3. Das zwischen dem 27. August 2021 und 27. September 2021 öffentlich aufgelegte Strassenprojekt Frauenfelderstrasse, Hegistrasse bis Talwiesenstrasse, Strassenbau, wird mit folgenden Änderungen gemäss § 45 Abs. 2 Strassengesetz (StrG) festgesetzt:

- Auf den Baumstandort Nr. 85 vor der Liegenschaft Frauenfelderstrasse Nr. 69 wird im Einvernehmen mit der Grundstücksnachbarschaft verzichtet. Im Gegenzug wird der Baumstandort Nr. 84 um rund zwei Meter stadteinwärts geschoben.
- Auf den Baumstandort Nr. 7 vor der Liegenschaft Römerstrasse Nr. 81 wird im Einvernehmen mit der Grundstücksnachbarschaft verzichtet. Stattdessen wird der Baumstandort Nr. 8 um rund zwei Meter geschoben.
- der vorgesehene Landerwerb an Parzelle OB10070 wird im Einvernehmen mit der Grundeigentümerschaft angepasst resp. redimensioniert. Neu sind anstatt rund 66 m² nur mehr rund 46 m² erforderlich.
- Auf den Maststandort 1194a, ursprünglich auf Parzelle OB7463, Römerstrasse 92, vorgesehen, wird im Einvernehmen mit der Grundeigentümerschaft verzichtet. Dieser wird neu auf öffentlichem Grund platziert.

4. Das mit dem Strassenprojekt zeitgleich öffentlich aufgelegte Akustische Projekt, Frauenfelderstrasse, Hegistrasse bis Talwiesenstrasse, wird gemäss § 45 Abs. 2 (StrG) festgesetzt.

5. Für die Frauenfelderstrasse wird als Sanierungsmassnahme ein lärmärmer Strassenbelag (SDA8-12) definiert. Für verbleibende Immissionsgrenzwertüberschreitungen werden Erleichterungen nach Art. 14 LSV festgesetzt und für die Betroffenen Beiträge an Schallschutzfenster geleistet.

6. Die Aufwendungen für die Strassensanierung im Gesamtbetrag von 10 921 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. Gemeindegesezt bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt 11381, belastet. Die Bewilligung erstreckt sich auch auf die durch Teuerung und MWST bedingten Mehr- oder Minderkosten; Stichtag für die Kostenberechnung ist der 18. Dezember 2020.

7. Dispositiv Ziffer 6 wird mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert.

8. Für den Neubau der neuen Strassenelemente wird ein Kredit von 479 000 Franken zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens bewilligt. Die Bewilligung erstreckt sich auch auf die durch Teuerung und MWST bedingten Mehr- oder Minderkosten; Stichtag für die Kostenberechnung ist der 18. Dezember 2020.

9. Das Departement Bau, Tiefbauamt, wird beauftragt, das Strassenprojekt den kantonalen Stellen zur Projektgenehmigung einzureichen.

10. Das Tiefbauamt wird ermächtigt und verpflichtet, diesen Beschluss inkl. Begründung den Einsprechenden zu eröffnen.

11. Das Departement Finanzen, Immobilien, wird beauftragt, die für das Projekt nötigen Landerwerbe vorzubereiten und dem Stadtrat separat Antrag zu stellen.

12. Die städtischen Flächen OB8730 (Spielplatz Frauenfelderstrasse), Teile von OB16684 (Sportanlage Talwiesen), OB11306 (Trafostation Stadtwerk) sowie OB17339 (IMMO) werden in Absprache und Einvernehmen mit den Ämtern als für den Bau erforderliche Bauinstallationsflächen temporär nutzbar definiert.

13. Gegen die Dispositiv-Ziffern 1 bis 4 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Regierungsrat, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die

in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Festsetzungsbeschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig, die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

14. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

15. Die Ziffern 1 und 2 des Beschlusses, die Ziffer 10 der Begründung und die Beilagen 14 bis 19 werden nicht veröffentlicht. In Ziffer 16 des Beschlusses werden die Einsprechenden nicht veröffentlicht. Der Beschluss wird in Koordination mit dem Versand an die Einsprechenden veröffentlicht. Das Tiefbauamt informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

16. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle, Immobilien; Departement Bau, Baupolizeiamt, Rechtsdienst, Tiefbauamt, Entwässerung, Strasseninspektorat, Verkehr, Vermessungsamt; Departement Sicherheit und Umwelt, Schutz und Intervention, Stadtpolizei; Departement Schule und Sport; Departement Technische Betriebe, Stadtbus, Stadtgrün, Stadtwerk; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation gemäss Ziffer 7) [...].

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Frauenfelderstrasse ist eine überkommunale Strasse und ist mit der Routennummer 1 kantonal als Hauptverkehrsstrasse klassiert. Sie ist eine bedeutende Ein- und Ausfallachse im Osten von Winterthur und verbindet die Altstadt mit dem Stadtteil Oberwinterthur. Im Abschnitt Römerstrasse bis Seenerstrasse weist sie mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von etwa 17 400 Motorfahrzeugen/Tag ein hohes Verkehrsaufkommen aus. Auf der Frauenfelderstrasse verlaufen regionale Radrouten und im Perimeter verkehren die Linie 1 von Stadtbuss sowie die Linie 680 von Postauto Schweiz AG. Entlang der Strasse sind neben Wohngebäuden auch viele Kleingewerbe angesiedelt, welche dem Strassenabschnitt die gewünschte Vielfalt von Angeboten vor allem für das umliegende Quartier und weitere Kundinnen und Kunden anbieten. Für die Gewerbetreibenden sind die Erreichbarkeit sowie die Parkierungsmöglichkeiten in unmittelbarer Nähe von grosser Bedeutung. Im Weiteren ist die Frauenfelderstrasse als Ausnahmetransportroute Typ I deklariert, welche von Oberwinterthur herkommend in die Talackerstrasse abzweigt.

Der aktuelle Zustand der Frauenfelderstrasse ist in verschiedener Hinsicht nicht mehr zufriedenstellend. Neben einer ohnehin anstehenden Fahrbahnsanierung weist der bestehende Strassenraum folgende Mängel auf:

- Veloführung: keine durchgängige Führung von Radfahrerinnen und Radfahrer (überkommunale Radroute)
- Führung Fussgängerinnen und Fussgänger: keine durchgängige Führung von Fussgängerinnen und Fussgängern auf öffentlichem Grund, beengte Verhältnisse unter anderem infolge der Baumstandorte
- Bushaltestellen: entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen betreffend Hindernisfreiheit
- Allee: keine durchgängige Ausbildung der Baumallee, Unterbrechung durch Parkierung, unterschiedliche(-s) Baumalter und Vitalität
- Sicherheitsmängel im Allgemeinen: Übergänge für Fussgängerinnen und Fussgänger entsprechen nicht mehr den aktuellen Richtlinien, vielerorts mangelhafte Sichtverhältnisse, teilweise ungünstige Parkierungssituation mit Sichteinschränkung
- Betrieblicher/maschineller Unterhalt infolge Baumanordnung eingeschränkt

- Sanierung der bestehenden Mischabwasserkanalisation, inkl. Sonderbauwerk (Regenüberlauf)

2. Projektziele

Mit dem vorliegenden Projekt soll die Frauenfelderstrasse umgestaltet werden, um eine Aufwertung und Verbesserung für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zu erreichen. Gleichzeitig mit der Neugestaltung sollen der bauliche Zustand der Fahrbahn sowie die Werkleitungen erneuert werden.

Der Gehkomfort der Fussgängerinnen und Fussgänger soll in Längsrichtung verbessert werden. Ebenfalls sollen die Übergänge für Fussgängerinnen und Fussgänger sicherer und gemäss den aktuellen Normen gestaltet werden. Die Sicherheit für Schülerinnen und Schüler, welche die Frauenfelderstrasse queren müssen, soll erhöht werden. Die Bushaltestellen sollen den aktuellen Betriebsbedürfnissen entsprechen (Doppelgelenkbusse, Wartehallen, Betonplatten) sowie hindernisfrei ausgebildet werden. Gleichzeitig mit dem Projekt soll die Parkplatzsituation angepasst werden und die Nutzbarkeit mittels einem neuen Regime «Blaue Zone mit Privilegierung für Anwohnerinnen und Anwohner» verbessert werden. Durch einen Totalersatz der Alleebäume inklusive Neuordnung sollen einerseits die betrieblichen Unzulänglichkeiten behoben werden, andererseits eine durchgängige, ausgebaute und einheitliche Allee entstehen, welche langfristig optimale Wachstumsbedingungen vorfindet.

3. Projektbeschreibung

Allgemein/Strassenquerschnitt

Der Strassenquerschnitt der Frauenfelderstrasse wird neu aufgeteilt. Entlang der Fahrstreifen für den Motorisierten Individualverkehr (MIV), welche neu eine Breite von 3.25 Meter aufweisen, werden durchgängig Velostreifen mit 1.50 Meter Breite markiert. Der Fahrbahnquerschnitt wird entsprechend auf 9.50 Meter Gesamtbreite reduziert, die Restflächen werden zu den beidseitigen Gehwegen addiert, welche neu je etwa 4.25 Meter breit ausgestaltet werden können. Dadurch können neu – unter Einhaltung der notwendigen Sicherheitsabstände – die Parkfelder zur Gänze auf den Trottoirflächen platziert werden.

In den Knotenbereichen sind Einspurstrecken und teilweise Verkehrsinseln für Linksabbieger vorgesehen, was den Verkehrsablauf und die Verkehrssicherheit erhöht. Zusätzliche Mittelinseln bei Streifen für Fussgängerinnen und Fussgänger erhöhen ausserdem die Sicherheit bei der Strassenquerung.

Gehwegüberfahrten in der Frauenfelder-/Römerstrasse werden an folgenden einmündenden Strassen vorgesehen:

- Leimeneggstrasse
- Hegistrasse
- Baumschulstrasse
- Talwiesenstrasse

Öffentlicher Verkehr

An der Frauenfelderstrasse verkehren die bedeutende Linie 1 von Stadtbus und die Linie 680 der Postauto Schweiz AG. Die Bushaltestellen entsprechen in ihrer Ausgestaltung jedoch nicht mehr den aktuellen Anforderungen betreffend Behindertengleichstellungsgesetz. Im Projekt werden die Bushaltestellen gemäss den aktuellen und zukünftigen Betriebsbedürfnissen (Hindernisfreiheit, Ausbau für Doppelgelenkbusse) ausgebaut und gestaltet.

Zur Erreichung einer besseren Fahrplanstabilität von Stadtbus sowie zur Erhöhung der Verkehrssicherheit werden die Haltestellen gemäss folgender Auflistung ausgestaltet:

Haltestelle	Stadteinwärts		Stadtauswärts	
	Heute	Projekt	Heute	Projekt
Hohlandweg	überholbar	überholbar	überholbar	nicht überholbar
Talacker	überholbar	nicht überholbar	überholbar	nicht überholbar
Stadtrain	überholbar	nicht überholbar	überholbar	überholbar

Baumallee

Die Frauenfelderstrasse gehört gemäss Alleenkonzzept zu den wichtigsten Imagerträgern der Gartenstadt Winterthur. Sie hat mit der Platanenallee am Stadtrand den markantesten Auftakt. Stadteinwärts folgen im Bereich des Projektperimeters die eher «kleinkronigen» Feldahorne. Die Baumallee endet im Kreuzungsbereich Römer-/Frauenfelderstrasse abrupt und konnte entgegen den Zielen des Alleenkonzepthes der Stadt Winterthur bisher nicht weiter umgesetzt werden.

Die bestehende Baumallee kann gemäss Stadtgrün Winterthur wie folgt umschrieben werden:

Altersstruktur: 60 % 55-jährig 20 % 40-jährig 20 % jünger als 40-jährig	Gesundheitszustand: 60 % gut 40 % Vitalität reduziert	Lebenserwartung geschätzt: 34 % bis 10 Jahre 66 % mehr als 10 Jahre
--	---	---

40 % der bestehenden Alleebäume haben folglich eine reduzierte Vitalität. Als Grund dafür werden insbesondere die schlechten Wachstumsbedingungen und beengten Wurzelräume vermutet.

Die neue Strassenraumgestaltung sieht im Projekt eine neue Einteilung der verschiedenen Flächen für alle Benutzerinnen und Benutzer vor. Die Fahrbahnbreite reduziert sich von gegenwärtigen 11.0 Meter auf 9.5 Meter. Durch diese Verbesserungsmassnahmen werden unweigerlich die Fahrbahnränder (Randsteine) lagemässig angepasst. Die Baumallee wiederum orientiert sich mit einem definierten Abstand von diesen Randsteinen (ca. ein Meter).

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Strassenraumgestaltung ist der komplette Ersatz der Alleebäume nicht zu vermeiden. Die neuen Baumstandorte werden hinsichtlich Kronen- und Wurzelraum für alle Neupflanzungen deutlich verbessert, was einen positiven Effekt für die Entwicklung der Gesamallee haben wird. Durch optimierte Wachstumsbedingungen wird rasch wieder ein geschlossenes Grünvolumen im Strassenraum entstehen. Auf lange Sicht erhalten die neuen Alleebäume dadurch einen optimalen Standort, was für jeden Einzelbaum gute Wachstumsbedingungen schafft und auch zukünftige Eingriffe im Untergrund ermöglichen. Die Baumallee wird ausserdem im Abschnitt Römerstrasse bis Stadtrainbrücke neu ergänzt. Baumbilanz Perimeter: Bestand 118/Projekt 136 (Verzicht von zwei Bäumen aufgrund Einspracheverhandlungen).

Öffentliche Parkplätze

Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer wird der Strassenquerschnitt neu aufgeteilt. Der Fahrbahnquerschnitt wird dabei reduziert, die freiwerdenden Räume werden den beidseitigen Gehwegen zugeschlagen. Am ausgebauten Trottoir können neu die Baumallee sowie zusätzlich auch die Parkplätze eingerichtet werden. Die Längsparkierung bleibt erhalten und wird neu zwischen den Alleebäumen angeordnet.

Um ausreichende Sichtverhältnisse vor allem bei Ein- und Ausfahrten sicherzustellen, ist jedoch eine Neuordnung bzw. ein teilweiser Verzicht auf bestehende Parkplätze erforderlich. Dies führt zu einer Reduktion der Parkplatzanzahl um rund 40 % (Bestand 96 Parkplätze, neu 56 Parkplätze). Durch die Einführung des Regimes «Blaue Zone mit Privilegierung von Anwohnerinnen und Anwohner» wird die Parkplatzbelegung durch Pendlerinnen und Pendler verunmöglicht. Insgesamt ist deshalb davon auszugehen, dass sowohl den Anwohnenden als auch den Kunden des örtlichen Gewerbes intensiver nutzbare Parkplätze zur Verfügung stehen werden.

Gestützt wird diese Aussage durch eine 2015 durchgeführte Parkplatzerhebung. Es wurde festgestellt, dass – unter der Voraussetzung der Einführung des neuen Parkplatzregimes «Blaue Zone mit Privilegierung von Anwohnerinnen und Anwohnern» – der gesamte Parkplatzbedarf der Anwohnerinnen und Anwohner entlang respektive angrenzend der Frauenfelderstrasse durch das vorhandene Parkplatzangebot in den Quartieren abgedeckt werden kann.

Um dem Anliegen respektive den Bedürfnissen des lokalen Gewerbes zusätzlich Rechnung zu tragen, ist vorgesehen, einen massgeblichen Teil der verbleibenden Parkfelder im Bereich der örtlichen Gewerbebetriebe mit einer maximalen Parkdauer und ohne Privilegierung für Anwohnerinnen und Anwohner zu signalisieren. Damit kann die Frequenz der Parkplatznutzung erhöht und gewährleistet werden, dass ausreichend freie Parkfelder zur Verfügung stehen (siehe auch separaten Beschluss des Stadtrates für die Verkehrsordnung; SR.21.392-2 vom 16. Juni 2021).

Kreuzung Frauenfelder-/Talackerstrasse – Schulwegsicherheit

Der Knoten Talackerstrasse wurde ursprünglich im Vorprojekt (Mitwirkungsverfahren gemäss § 13 StrG) mit beidseitigen Busbuchten (Verbreiterung Fahrbahnquerschnitt) und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Schülerinnen und Schüler mit einer Lichtsignalanlage im gesamten Knotenbereich ausgestaltet. Darauf aufbauende vertiefte Untersuchungen förderten jedoch – aufgrund der ungünstigen Knotengeometrie – Vorbehalte hinsichtlich Steuer- und Befahrbarkeit der Lichtsignalanlage zu Tage.

Im Rahmen einer Gesamtabwägung wurde durch ein verkehrsplanerisches Gutachten als Bestvariante ein Vorfahrtsknoten mit Fahrbahnhaltestellen gemäss aktuellem Projekt eruiert. Die Lösung ist ein praktikabler Kompromiss mit vergleichsweise geringen Defiziten und garantiert für alle Verkehrsteilnehmenden eine hohe Leistungsfähigkeit mit kurzen Wartezeiten im gesamten Tagesverlauf bei insgesamt geringen Eingriffen. Der Verkehrsablauf ist stetiger, die städtebauliche Einbindung gelingt besser, der Übergang für Fussgängerinnen und Fussgänger kann hinsichtlich aller Sicherheitskriterien optimal eingerichtet werden. Alle Fahrbeziehungen für Anwohnerinnen und Anwohner bleiben uneingeschränkt möglich. Umwegfahrten durch die Wohnquartiere und zusätzliche Lärmbelastungen für Anwohnerinnen und Anwohner werden vermieden. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Schulwegsicherheit sind am Fussgängerübergang auch in Zukunft Schulweghilfen anzubieten.

Strassensanierung

Der bestehende Oberbau der Frauenfelderstrasse gestaltet sich sehr heterogen. Teilbereiche erfüllen die heutigen Vorgaben bezüglich des geforderten Strassenoberbaus, andere Abschnitte sind in einem unzureichenden Zustand. Das Projekt sieht einen vollständigen Ersatz der Belagschichten vor, da nicht nur eine homogene Oberfläche erforderlich ist, sondern die Fahrbahn neu in der Höhe angepasst wird. Die Fundationsschicht wird in den mangelhaften Bereichen ersetzt. Dies betrifft die Frauenfelderstrasse ab der Römerstrasse bis zur Talwiesenstrasse, ohne den Kreuzungsbereich mit der Talackerstrasse. Im Zusammenhang mit dem Strassenprojekt wird die Strassenentwässerung optimiert. Sämtliche bestehende Abschlüsse, Schlammsammler und Einlaufschächte werden abgebrochen und neu erstellt.

Werkleitungen

Stadtwerk:

Es bestehen Erneuerungsprojekte für die Gas-, Wasser- und Elektroleitungen. Diese sind im Werkleitungsplan dargestellt.

Entwässerung:

Es bestehen diverse Bedürfnisse zur Erneuerung der Kanalisationsleitungen. Diese wurden zusammen mit dem Strassenbau projektiert und sind im Werkleitungsplan dargestellt.

4. Ausführung

Bauinstallationsflächen

Zur Realisierung des Projektes ist die Bereitstellung verschiedener temporärer Installationsflächen für den Baumeister und weitere Lieferanten unerlässlich. In Abstimmung mit Stadtgrün Winterthur, Stadtwerk, DFI Immobilien, und Tiefbauamt, Abteilung Verkehr werden folgende Installationsflächen auf öffentlichem Grund im Rahmen der Baumeistersubmission ausgewiesen. Die Flächen werden in Absprache mit den jeweiligen Eigentümern genutzt und wiederhergestellt.

- OB 11306: Stadtwerk Winterthur, Trafostation: Die Fläche eignet sich aufgrund der Hanglage nur mässig, trotzdem soll die Fläche mit entsprechenden (Baum-)Schutzmassnahmen und Bedingungen (Gewährleistung Zugänglichkeit Trafostation) als potentielle Installationsfläche ausgewiesen werden. Mögliche Nutzungen sind Barackenlage, Tageslager und Aushublager.
- OB8730: Spielplatz Frauenfelderstrasse: Dieser eher nur mässig genutzte Spielplatz ist in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Aufgrund der optimalen Lage soll die gesamte Fläche als mögliche Installationsfläche ausgewiesen werden. Auf die fussläufige Durchgängigkeit wird

aufgrund der als akzeptabel bezeichneten Umwege verzichtet. Das Tiefbauamt sorgt im Rahmen vom Projekt Frauenfelderstrasse für eine entsprechende Wiederherstellung, inklusive Baumpflanzungen (Ersatz der bestehenden Bäume). Darüber hinaus reichende Verbesserungsmassnahmen werden durch Stadtgrün Winterthur federführend bearbeitet und finanziert.

- OB17339: Die städtische Parzelle im Bereich vom Gleisweg wird aktuell nicht genutzt und soll als Aushublager genutzt werden.
- Installation Sportplatz Talwiesenstrasse: In Absprache mit dem Sportamt, Sportanlagen kann ein untergeordneter Teil vom Sportplatz Talwiesen sowie vollständig der bestehende Parkplatz für potentielle Installationen temporär genutzt werden. Das Tiefbauamt sorgt für eine entsprechende Wiederherstellung.

Archäologische Zone

Im Herbst 2021 erfolgte durch die kantonale Abteilung Archäologie und Denkmalpflege eine Neubewertung der Archäologischen Zone im Umfeld des Projektperimeters. Als Resultat wurde die Archäologische Zone im Umfeld der römischen Kleinstadt Vitudurum stark erweitert. Als neue Herausforderung betreffend Strassenbau ist nun im gesamten Projektperimeter mit potenziellen Fundstellen im unbelasteten Untergrund zu rechnen. Es ist festzuhalten, dass diese Erweiterung erst nach Abschluss vom Bauprojekt und nach Durchführung der Planaufgabe erfolgte.

Die Themen wurde mit der kantonalen Archäologie aufbereitet und ein Untersuchungskonzept erarbeitet. Von archäologischem Interesse ist insbesondere ein Eingriff in unbelasteten Boden ab einer Eindringtiefe ab 0.8 m, was insbesondere Werkleitungen, die Mischabwasserkanalisation, die Baumgruben und die privaten Grundstücksanschlussleitungen betrifft. Zum aktuellen Zeitpunkt lassen sich drei besondere Fokusorte eingrenzen, an denen (aufgrund vergangener Funde) eine archäologische Baubegleitung eingesetzt wird. Trotz der Vorbereitungsarbeiten sind bei allen Arbeiten im Untergrund archäologischen Funden nicht auszuschliessen und die entsprechenden Massnahmen zum Schutz, Dokumentation und Bergung zu berücksichtigen. Die dadurch entstehenden Kostenfolgen können zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht benannt werden.

5. Landerwerb

Der Landerwerb – im Umfang von rund 166 m² – beschränkt sich auf folgende Bereiche:

- Zur neuen und hindernisfreien Anordnung der Haltestelle Talackerstrasse stadtauswärts ist ein Landerwerb im Umfang von rund 58 m² erforderlich (Betroffene Parzellen: OB10070: rund 46 m², OB7568: rund 12 m²)

- Zur Bereinigung der teilweise historisch gewachsenen Parzellengrenzen sowie Schaffung von Gehwegflächen ist ein Landerwerb im Umfang von rund 108 m² erforderlich (OB14304: rund fünf m², OB9234: rund vier m², OB10720: rund 15 m², OB10721: rund 40 m², OB10722: rund 27 m², OB7459: rund fünf m², OB12927: rund 12 m²)

Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden über das Bauvorhaben informiert. Die Zustimmungserklärungen zum Landerwerb werden nach der Planaufgabe abgeschlossen.

6. Akustisches Projekt

Beim gegenständlichen Strassenprojekt im Abschnitt Hegistrasse bis Talwiesenstrasse handelt es sich nach der Lärmschutzverordnung (LSV) um die Änderung einer ortsfesten Anlage. Aufgrund der Eingriffstiefe handelt es sich gemäss interner Beurteilung um eine wesentliche Änderung gemäss Art. 8 Abs. 3 LSV.

Es gelten somit die folgenden Bestimmungen der LSV:

- Art. 8 Abs. 1: Wird eine bestehende ortsfeste Anlage geändert, so müssen die Lärmemissionen der neuen oder geänderten Anlagenteile nach den Anordnungen der Vollzugsbehörde so weit begrenzt werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.
- Art. 8 Abs. 2: Wird die Anlage wesentlich geändert, so müssen die Lärmemissionen der gesamten Anlage mindestens so weit begrenzt werden, dass die Immissionsgrenzwerte (IGW) nicht überschritten werden.
- Art. 10 Abs. 1: Können bei wesentlich geänderten ortsfesten Anlagen die Anforderungen nach Art. 8 Abs. 2 nicht eingehalten werden, so verpflichtet die Vollzugsbehörde die Eigentümerinnen und Eigentümer der lärmbelasteten bestehenden Gebäude, die Fenster lärmempfindlicher Räume gegen Schall zu dämmen.
- Art. 11 Abs. 1: Die Inhaberin resp. der Inhaber der wesentlich geänderten Anlage trägt die Kosten für die Begrenzung der Emissionen, die seine Anlage verursacht.

Emissionsbegrenzungen

Nach Art. 8 Abs.1 LSV sind die Lärmemissionen so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Das dreistufige Massnahmenkonzept sowie der vorgenommene Abwägungsprozess sind im Abschnitt 2.2.3, resp. Kapitel 5 ff im beigelegten Akustischen Projekt erläutert. An dieser Stelle wird beispielhaft eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Punkte wiedergegeben.

Massnahmen an der Quelle / Tempo 30:

In die Beurteilung der Verhältnismässigkeit einer Einführung von Tempo 30 fliessen verschiedene Überlegungen mit ein. Neben positiven Faktoren, wie zum Beispiel die Verminderung der Lärmbelastung – die Lärmemissionen werden im Vergleich zu Tempo 50 und ca. drei dB reduziert – sowie Erhöhung der Verkehrssicherheit, gibt es auch negative Faktoren. In Abwägung aller Vor- und Nachteile wird Tempo 30 insbesondere aus folgenden Gründen als unverhältnismässig beurteilt.

- **Strassenhierarchie:** Bei der Frauenfelderstrasse handelt es sich gemäss kantonalem Richtplan um eine Hauptverkehrsstrasse. Sie ist Bestandteil des übergeordneten Strassennetzes und stellt die wichtigste Strassenachse im Nordosten des Stadtgebietes dar. Um diese hierarchisch hohe Funktion zu unterstützen, ist Tempo 50 über den gesamten Strassenzug sinnvoll.
- **Ausweichverkehr:** Aufgrund des Strassennetzes und des Verkehrsregimes im angrenzenden Quartierstrassennetz ist ein massiver Ausweichverkehr durch Tempo 30 auf der Hauptachse kaum zu erwarten, es besteht jedoch eine Tendenz, dass Verkehr aus Richtung Zinzikon über die Achsen Rychenbergstrasse oder Römerstrasse ausweicht. Bei der Achse Rychenbergstrasse handelt es sich um tangentialen Ausweichverkehr, welcher bereits heute so vorhanden ist und verstärkt werden könnte. Die Römerstrasse stellt hingegen eine lokale Ausweichroute dar, um Tempo 30 und LSA Seenerstrasse auf der Frauenfelderstrasse auszuweichen. Aufgrund der erforderlichen Abbiegeregime gilt dies hauptsächlich für den stadteinwärts fahrenden Verkehr. Die Achse Römer-/Frauenfelderstrasse soll als markante Strassenachse Verkehr aufnehmen. Gemäss örtlicher Bevölkerung wird das Thema «Schleichverkehr», insbesondere im Bereich Oberwinterthur durchaus als markant, akut und störend wahrgenommen. Jede Tendenz, welche zu einer Verschärfung der Situation führen würde, ist zu vermeiden.
- **Nachteile für den Öffentlichen Verkehr (ÖV):** Die Auswirkungen von Tempo 30 (zwischen Haltestellen Hohlandweg und Brücke) wurde für den ÖV überprüft. Der Zeitverlust pro Fahrt und Richtung beträgt 14 Sekunden in den Hauptverkehrszeiten, in den Randverkehrszeiten bis zu 27 Sekunden. Eine Einführung von Tempo 30 würde aufgrund der aktuell schon angespannten Fahrplanstabilität dazu führen, dass während rund sieben Stunden pro Tag ein zusätzlicher Bus einzusetzen wäre. Die durch das Projekt getroffenen Massnahmen zur Verbesserung der Situation für den ÖV würden kompensiert werden.
- **Nachteile für den MIV:** Der theoretische Zeitverlust von Tempo 30 gegenüber Tempo 50 auf dem rund 830 m langen Abschnitt beträgt rund 40 Sekunden.

Massnahmen an der Quelle / Einbau lärmtechnisch vorteilhafter Beläge:

Die Reifengeräusche tragen erheblich zur Gesamt-Lärmemission bei. Im Rahmen vom Strassenprojekt wird auf dem gesamten Abschnitt der Strassenoberbau erneuert. Die Mehrkosten eines lärmarmen Belags sind damit im vorliegenden Projekt aus Kosten-Nutzen-Gründen vertretbar, da sich aus lärmtechnischer Sicht ein massgeblicher Nutzen ergibt. Es wird auf dem gesamten Perimeter ein lärmarmes Belag eingebaut.

Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg / Lärmschutzwände:

Als bauliche Massnahmen gegen die Lärmausbreitung auf dem Ausbreitungsweg stehen grundsätzlich Lärmschutzwände zu Diskussion. Aus verschiedenen Gründen, wie zum Beispiel Ortsbild, Quartiererhaltung, Wohnhygiene, Platzverhältnisse und Vernetzung werden Lärmschutzwände als nicht verträglich und unverhältnismässig beurteilt.

Ersatzmassnahmen bei der Empfängerin resp. beim Empfänger:

Können bei einer wesentlich geänderten ortsfesten Anlage die IGW nicht eingehalten werden, so verpflichtet die Vollzugsbehörde die Eigentümerin der lärmbelasteten bestehenden Gebäude, die Fenster lärmempfindlicher Räume gegen Schall zu dämmen, wobei die Kosten zu Lasten der Anlagenhalterin gehen.

Massnahmenentscheid/Erleichterungsantrag

Im Projekt Strasseninstandstellung Frauenfelderstrasse, im Abschnitt Hegistrasse bis Talwiesenstrasse, wird auf dem gesamten Abschnitt ein lärmarmes Belag SDA8-12 eingebaut. Dieser weist einen Belagskennwert von -1 dB auf.

Trotz der Massnahmen liegen gesamthaft weiterhin 68 Objekte mit überschrittenen IGW vor, allerdings wird nur noch bei sieben Objekten der Alarmwert (AW) erreicht oder überschritten.

Für diejenigen Objekte, die über dem IGW belastet bleiben, kann die Vollzugsbehörde Erleichterungen gewähren, wenn die (weitergehende) Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde und/oder wenn der Sanierung überwiegende Interessen des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung entgegenstehen. Im Projekt «Strasseninstandstellung Frauenfelderstrasse (Abschnitt Hegistrasse bis Talwiesenstrasse)» weisen 68 Objekte überschrittene IGW auf. Darunter sind fünf neurechtlich, das heisst nach dem 1.1.1985 (Inkrafttreten USG) bewilligte Gebäude (Frauenfelderstrasse 65b, 67a, 73, 75 sowie Römerstrasse 79). Bei diesen muss keine

Erleichterung beantragt werden. Bei Objekten, die bereits in einem früheren Sanierungsprojekt erleichtert worden sind, werden die Erleichterungspegel angepasst und mit der Festsetzung des Projektes «Strasseninstandstellung Frauenfelderstrasse (Abschnitt Hegistrasse bis Talwiesenstrasse)» neu verfügt. Bei den Objekten Frauenfelderstrasse 68, Römerstrasse 94 und 96 sowie Unterwegli 42 können die früher verfügbaren Erleichterungen aufgehoben werden. Die Tabelle 8 des Akustischen Projektes (S.27 ff) zeigt alle von den Erleichterungen betroffenen Objekte.

Schallschutzmassnahmen

Können die IGW nicht eingehalten werden, so verpflichtet die Vollzugsbehörde die Eigentümerinnen und Eigentümer der bestehenden Gebäude, alle Fenster von lärmempfindlichen Räumen, deren Belastung die IGW überschreitet, gegen Schall zu dämmen.

Lärmempfindliche Räume sind Räume in Wohnungen (ausgenommen Küchen ohne Wohnanteil, Sanitärräume und Abstellräume) sowie Räume in Betrieben, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten (ausgenommen Räume für die Nutztierhaltung und Räume mit erheblichem Betriebslärm).

Die Ansprüche auf Massnahmen am Gebäude entfallen, wenn es sich bei den entsprechenden Objekten um nach dem 1.1.1985 (Inkrafttreten USG) bewilligte Neu- und/oder akustisch relevanten Umbauten handelt. Die provisorischen Beurteilungen können den Objektblättern im Anhang des Akustischen Projekts entnommen werden.

Gesamthaft müssen ca. 255 Schallschutzfenster (SSF) neu eingebaut und bei weiteren ca. 114 SSF Rückerstattungen an die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer ausbezahlt werden. Ca. 469 SSF wurden bereits in früheren Verfahren saniert.

Kostenschätzung Schallschutzmassnahmen

Gemäss Kostenschätzung ist für die Schallschutzmassnahmen an den Gebäuden mit Gesamtkosten von Fr. 1'200'000 zu rechnen, wovon den Grossteil der Kosten der Einsatz des SDA8 Belages (686'000 Franken) sowie die Beiträge an Schallschutzfenster (399'300 Franken) ausmachen.

7. Vernehmlassungen

Das Bauprojekt wurde in Zusammenarbeit mit den beteiligten internen und externen Stellen erarbeitet. Das Projekt wurde im Zuge der Vernehmlassung im Februar 2021 für in Ordnung befunden. Details können dem Bericht zur Vernehmlassung entnommen werden. Die durch die Planaufgabe bedingten Projektanpassungen sind von untergeordneter Natur, weshalb auf eine erneute Vernehmlassung verzichtet wurde.

Der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Amt für Mobilität wurde das ursprüngliche Projekt schon im Jahr 2017 zur Begehrensäusserung eingereicht und positiv beantwortet. Aufgrund der jüngsten Projektanpassungen (z. B. Verzicht Lichtsignalanlage, Fahrbahnhaltestellen) wurde dem Kanton das definitive Projekt zur erneuten Äusserung von Begehren eingereicht. Das Projekt ist aus Sicht Kanton in Ordnung. Einzelne zusätzliche Nachweise, betreffend Erhaltung der Leistungsfähigkeit wurden gemeinsam erarbeitet und können erbracht werden

8. Mitwirkungsverfahren

Das Mitwirkungsverfahren gemäss § 13 Strassengesetz (StrG) wurde im Frühjahr 2019 durchgeführt. Verschiedene Einwendungen sind eingegangen und wurden in einem Bericht für 60 Tage öffentlich aufgelegt. Massgebliche Änderungen, welche unter anderem durch das Mitwirkungsverfahren angestossen wurden, sind die Optimierung des Knotens Frauenfelder-/Talackerstrasse, inkl. dem Verzicht der Lichtsignalanlage, eine Optimierung der öffentlichen Parkplätze sowie eine neue Einteilung der Fahrstreifen zugunsten des Veloverkehrs.

9. Öffentliche Planaufgabe

Die öffentliche Planaufgabe gemäss Strassengesetz § 16 wurde vom 27. August 2021 bis 27. September 2021 durchgeführt. Die angrenzenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden schriftlich über die Planaufgabe informiert. Den direkt betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wurde eine persönliche Anzeige zugestellt.

10. [...]

11. Kosten

Die Kostenzusammenstellung basiert auf dem Kostenvoranschlag vom 18.12.2020, welcher den gesamten Strassenbau, die neue Baumallee sowie die Massnahmen des Akustischen Projektes umfassen:

Bezeichnung	Betrag
0 Grundstücke	82 000.00
1 Bauwerke	8 687 000.00
2 Diverses	243 000.00
3 Dienstleistungen	786 000.00
4 Eigenleistungen Bauherr	720 000.00
8 Reserven und Rundung	382 000.00
Total Kostenvoranschlag	10 900 000.00
Stadtratsreserve, ca. 10% der Baukosten (BKP 1) (Art. 26VVFH)	800 000.00
Total Bruttoinvestitionen	11 700 000.00
Davon voraussichtlich nicht gebundene Aufwendungen	479 000.00
Abzüglich bewilligter und beanspruchter Projektierungskredit gemäss Verfügung vom 16.12.2013	300 000.00
Total Gebundenerklärung	10 921 000.00

12. Finanzierung

Die Frauenfelderstrasse ist eine überkommunal klassierte Strasse und wird demnach durch den Kanton Zürich finanziert. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich hat für den überkommunalen Anteil eine Anrechenbarkeit an die Bau- und Unterhaltspauschale in Aussicht gestellt (Schreiben vom 27. Mai 2021). Für die Aufwendungen an den kommunal klassierten Strassen werden keine Beiträge geleistet. Es kann davon ausgegangen werden, dass rund 1 330 000.00 Franken zu Lasten der Stadt Winterthur verbleiben werden.

In den bisherigen Planungen (SR.21.393-2 vom 16.06.2021) wurden Nettoinvestitionen für die Stadt Winterthur von rund 400 000.00 Franken geschätzt. In der Zwischenzeit erfolgten nun vertiefte Abklärungen mit dem Kanton. Als Kostenteiler wurde ein Anteil Kanton von 95% (abzüglich Stadtratsreserve von rund 800 000.00 Franken) vordefiniert. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der Projektgenehmigung.

Die Massnahme ist im Agglomerationsprogramm Zürich, Teil Siedlung und Verkehr, 1. Generation, enthalten. Der entsprechende Bundesbeitrag erhält der Kanton Zürich und wird mit den Beiträgen aus dem Strassenfonds verrechnet.

Bruttoinvestitionen	11 700 000.00
Abzüglich Strassenfonds für überkommunale Strassen, Kanton Zürich	10 370 000.00
Nettoinvestitionen	1 330 000.00

13. Gebundene und nicht gebundene Ausgaben

Bei den meisten Arbeiten handelt es sich um Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten, folglich sind diese Aufwendungen gebunden. Folgende Elemente werden im Sinne nicht gebundener Kosten als neue Elemente definiert:

- Die Kosten für die Ergänzung der Baumallee zwischen der Hegi- und Baumschulstrasse sowie im Bereich Frauenfelderstrasse Nr. 74 - 78
- Zusätzliche Grünelemente und Miniparkanlagen am Knoten Römer-/Römerstrasse sowie Talwiesenstrasse
- Die baulichen Anpassungen im Bereich der Haltestellen zur Änderung von «überholbar» in «nicht überholbar»
- Der neue Übergang für Fussgängerinnen und Fussgänger Johannisstrasse
- Die neue Verkehrsinsel im Bereich Hegistrasse
- Der notwendige Landerwerb

Folgende Kosten fallen als nicht gebundene Ausgaben an:

Landerwerb	82 000.00
Verkehrsinsel Hegistrasse	13 000.00
Ergänzung Baumallee Hegi-/Baumschulstrasse	270 000.00
Minipärke Römer-/Talwiesenstrasse	58 000.00
Haltestelle Stadtrain stadteinwärts	16 000.00
Fussgängerübergang Johannisstrasse	7 000.00
Haltestelle Talackerstrasse	26 000.00
Haltestelle Hohlandweg stadtauswärts	7 000.00
Total nicht gebundene Ausgaben	479 000.00

14. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.		11381
Projektbezeichnung		Frauenfelderstrasse, Hegi- bis Talwiesenstrasse, Strassenbau

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
501011	Projektierung (bewilligt am 16.12.2013)	B	300 000.00
501012	Strassen, Ausführung	§	10 400 000.00
501012	Strassen, Ausführung	#	490 000.00
671005	Beiträge von überkommunalen Strassen		-10 700 000.00
	Gesamtkredit		490 000.00

Jahr	Kostenart 501011	Kostenart 501012	Kostenart 631900	Kostenart 671005	Gesamtbetrag
<i>bisher</i>	355 152.40	0.00	-71 000.00	-214 000.00	70 154.40
2022	0.00	200 000.00	0.00	-200 000.00	0.00
2023	0.00	3 500 000.00	0.00	-3 500 000.00	0.00
2024	0.00	3 500 000.00	0.00	-3 500 000.00	0.00
2025	0.00	1 600 000.00	0.00	-1 600 000.00	0.00
2026	0.00	400 000.00	0.00	-360 000.00	40 000.00

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2023 wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
501011	Projektierung (bewilligt am 16.12.2013)	B	300 000.00
501012	Strassen, Ausführung	§	10 921 000.00
501012	Strassen, Ausführung	S	479 000.00
671005	Beiträge von überkommunalen Strassen		-10 370 000.00
	Gesamtkredit		1 330 000.00

Jahr	Kostenart 501011	Kostenart 501012	Kostenart 671005	Gesamtbetrag
Bisher	355 152.40	0.00	-214 000.00	141 152.40
2022	0.00	200 000.00	-150 000.00	50 000.00
2023	0.00	700 000.00	-640 000.00	60 000.00
2024	0.00	2 900 000.00	-2 600 000.00	300 000.00
2025	0.00	2 900 000.00	-2 600 000.00	300 000.00
2026	0.00	3 500 000.00	-3 300 000.00	200 000.00
Reserve	0.00	1 200 000.00	- 866 000.00	334 000.00
Summe	355 152.40	11 400 000.00	-10 370 000.00	1 385 152.40

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

15. Investitionsfolgekosten und -Erträge

Die Berechnung der Investitionsfolgekosten und -Erträge richtet sich nach den Vorgaben des Kantons Zürich im Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden und den Vorgaben des Finanzamtes über die Ermittlung und Darstellung der Investitionsfolgekosten. Sie gelten mit der Bewilligung des vorliegenden Verpflichtungskredits als gebundene Ausgabe und werden der Erfolgsrechnung belastet.

Investitionen werden entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abgeschrieben (§ 26 VGG i.V.m. Anhang 2 Ziff. 4.1 VGG). Beim vorliegenden Investitionsprojekt gelangen die Vorschriften für Strassen / Verkehrswege mit einer Abschreibungsdauer von 40 Jahren und einem Abschreibungssatz von 2,5 % zur Anwendung. Die Kapitalverzinsung richtet sich nach dem internen Zinssatz.

Kapitalfolgekosten	<i>Jahre 01 – 40</i>
- Abschreibung: 2,5 % der Nettoinvestition	33 250.00
- Kapitalzins: 1,5 % auf ½ der Nettoinvestition	9 975.00
Sachfolgekosten	
- 1,5 % ² der Bruttoinvestition (ohne Landerwerb)	175 500.00
Bruttoinvestitionsfolgekosten	218 725.00
Investitionsfolgeerträge keine	
Nettoinvestitionsfolgekosten	218 725.00
Finanzierungsart	
Durch Steuereinnahmen	100 %
In Steuerprozenten:	0.08
Im Budget 2022 beträgt 1 Steuerprozent Fr. 2.75 Mio.	

16. Rechtsgrundlagen

16.1. Gebundenerklärung der Ausgaben

Gebundene Ausgaben der Investitionsrechnung sind vom Stadtrat zu bewilligen (Art. 57 Abs. 1 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

16.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach-, oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

² Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 5.4.4.

16.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Die Strasse ist örtlich gesehen nicht verschiebbar.

Sachliche Gebundenheit:

Das Projekt umfasst eine grundlegende und notwendige Sanierung des Strassenoberbaues. Die Fundation wird teilweise erneuert und die Strassenbeläge werden über den gesamten Projektperimeter neu eingebaut. Gleichzeitig werden Teile der Werkleitungen erneuert. Diese ohnehin notwendigen Erhaltungsmassnahmen, welche aufgrund des baulichen Umfangs auch die Baumallee betreffen, erfolgen idealerweise zusammen mit dem Neubau der neuen Strassenelemente

Zeitliche Gebundenheit:

Wegen der sanierungsbedürftigen Kanalisation und den Sicherheitsmängeln bei den Fussgängerübergängen kann ein Zuwarten nicht verantwortet werden. Die Strassensanierung muss im Zusammenhang mit der Neugestaltung ausgeführt werden.

16.4. Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und zu Lasten der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11381, freizugeben.

17. Termine

Es sind folgende - aufgrund der Einspracheverhandlungen - aktualisierten Termine vorgesehen:

Projektfestsetzung durch den Stadtrat	Sommer 2022
Projektgenehmigung durch Kanton	Herbst 2022
Submission Baumeister (nach Genehmigung)	Herbst 22
Arbeitsvorbereitung:	rund $\frac{3}{4}$ Jahr

Start Ausführung (Bauzeit 3 Jahre)

ab Herbst 2023

18. Externe und interne Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen. Die Veröffentlichung der Medienmitteilung ist am Donnerstag, 1. September 2022 und der Versand an die Einsprechenden mit einem Begleitschreiben am Montag, 29. August 2022 geplant.

19. Veröffentlichung

Die Ziffern 2 und 3 des Beschlusses, die Ziffer 10 der Begründung und die Beilagen 14 bis 19 zum vorliegenden Geschäft werden gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. c VVO InfV (Rechtsmittelverfahren) nicht veröffentlicht.

20. Amtliche Publikation

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates und der Zentralschulpflege über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 11 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

Beilagen (öffentlich):

1. Technischer Bericht (Bauprojekt 2021)
2. Kostenvoranschlag
3. Kostenteiler
4. Kosten ungebunden
5. Akustisches Projekt
6. Situation Strassenbau, Teil 1
7. Situation Strassenbau, Teil 2
8. Situation Strassenbau, Teil 3
9. Signalisations- und Markierungsplan, Teil 1
10. Signalisations- und Markierungsplan, Teil 2
11. Signalisations- und Markierungsplan, Teil 3
12. Landerwerb

13. Normalprofile

A. Medienmitteilung